

# W e r k v e r t r a g

für die Instandsetzung / Restaurierung von Glocken und Glockenarmaturen

Abgeschlossen zwischen \_\_\_\_\_  
(als Auftraggeber)

und der Firma \_\_\_\_\_  
(als Auftragnehmer).

1. Grundlage des Auftrages: Die Leistungsbeschreibung vom \_\_\_\_\_

mit einer Auftragssumme von: € \_\_\_\_\_

+ ..... % Mehrwertsteuer € \_\_\_\_\_

---

**G e s a m t s u m m e:** € \_\_\_\_\_

(in Worten: EURO ..... )

2. Der Auftraggeber überträgt hiermit dem Auftragnehmer die Instandsetzung der der Glocken  
/ Glockenarmaturen in der \_\_\_\_\_

und der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung zu den Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung vom \_\_\_\_\_  
beschriebene Glockenanlage unter Berücksichtigung des Punktes 16 instand zu setzen,  
wobei der Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Kostenvoranschlages  
haftet. Unklarheiten über die Leistungsbeschreibung oder die dazugehörigen Unterlagen  
sind vor Abgabe mit dem Auftraggeber zu klären. Änderungen oder Ergänzungen des  
Leistungsbeschreibungsformulars können als Alternativangebot dargelegt und unter  
Beigabe von Zeichnungen gesondert eingereicht werden.

Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen der Schriftform und der  
beiderseitigen Zeichnung sowie auf Seite des Auftraggebers der kirchenbehördlichen

Genehmigung. Soweit Bedingungen des Kostenvoranschlages diesem Werkvertrag widersprechen, gelten sie als nicht beigesetzt. Der Auftragnehmer sagt die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeit entsprechend den einschlägigen technischen Normen und dem Stand der Technik zu.

4. Es wird vereinbart, dass dem Glockenreferenten der Diözese jederzeit nach vorheriger Anmeldung das Recht zusteht, die Glocken-(Armaturen) zu besichtigen und gegebenenfalls zu prüfen, dass aber auch in gleicher Weise ein anderer Sachverständiger des Auftraggebers eine Werkbesichtigung nach Voranmeldung durchführen kann.

5. Die Arbeiten sind bis spätestens \_\_\_\_\_, frühestens aber ab \_\_\_\_\_ fertigzustellen und zur Abnahme zu melden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Kollaudierung in den Sommermonaten Juli und August nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Sollte der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin nicht einhalten können, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Verzug der Instandsetzung der Glocken-(Armaturen) - ausgenommen den Fall nachzuweisender höherer Gewalt - ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe von € \_\_\_\_\_ für jeden Arbeitstag, um den der vor genannte Termin überschritten wird, zu berechnen.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus dem Verzug unabhängig von der geltend gemachten Konventionalstrafe vor. Werden aber im Zuge der Arbeiten verborgene Mängel sichtbar, ist einvernehmlich ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren, ab dem erst die Berechtigung zur Berechnung einer Konventionalstrafe besteht.

Sämtliches Material ist in der Qualität entsprechend der Leistungsbeschreibung und allfälliger Pläne zu liefern; andere Qualität kann zurückgewiesen werden.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unbehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Instandsetzung, jedoch unter Beachtung der notwendigen gottesdienstlichen Funktionen, zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeits- bzw. Montagebereich während der Bauarbeiten von Unbefugten nicht betreten werden kann. Gegebenenfalls Sondervereinbarungen in Punkt 16.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die die Instandsetzungsarbeiten innerhalb von 30 Tagen nach rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung des Termins, von dem der

Auftragnehmer vermeint, dass seine Leistung vollständig und mangelfrei erbracht sein wird, unter Einschaltung des diözesanen Glockenreferates abzunehmen.

8. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, bei der Durchführung der Arbeiten das schwingungsdynamische Verhalten des Turms zu beachten und allfällige Veränderungen und Mängel in diesem Bereich unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
  
9. Die Garantiezeit für sanierte (geschweißte) Glocken beträgt 10 Jahre, für alle Armaturen 5 Jahre und für alle Verschleißteile 2 Jahre. Die Garantiezeit beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Herstellung und Übernahme der benützungsfähigen Leistung des Auftragnehmers.

Für alle elektrischen und elektronischen Anlagen läuft die Garantiezeit so lange, als dem Auftragnehmer von seinen Lieferanten Garantie geleistet wird, mindestens jedoch drei Jahre. Die Garantie beginnt neu zu laufen, wenn Mängel auftreten, und sie dauert dann gleichermaßen für sanierte (geschweißte) Glocken zehn, für Armaturen fünf und für Verschleißteile zwei Jahre - bzw. mindestens drei Jahre für die oben genannten Teile - für die von den Mängeln betroffenen Teile ab Behebung der Mängel.

Die Garantie des Auftragnehmers ist uneingeschränkt, auch für alle Leistungen oder Lieferungen allfälliger Unterlieferer, vereinbart und umfasst alle durch minderwertige Arbeit oder durch minderwertiges Material verursachten Mängel und Schäden, auch wenn diese bei der Abnahmeprüfung nicht erkannt worden sind. Auch Konstruktionsfehler und Schäden aus mangelhafter Anlage oder Aufstellung fallen unter die Garantie.

Weiters werden in die Garantie ausdrücklich aufgenommen:

---

---

---

Von der Garantie sind ausgenommen:

Die Nachintonation, die natürliche Abnutzung, Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder unrichtigen Gebrauch entstehen, außerdem Schäden, die durch Witterungseinflüsse, unsachgemäßes Heizen, Ungeziefer oder unbefugtes Hantieren entstehen.

Von der Garantie sind weiters ausgenommen:

---

---

---

Die Garantie umfasst die Verpflichtung zur kostenfreien Erneuerung der schadhaften oder unbrauchbaren Teile und zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anzeige des Schadens, wofür auch keine Lohn-, Fahrt- oder sonstigen Kosten verrechnet werden dürfen.

Hat der Auftragnehmer eine Garantiarbeit nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht ausgeführt, so kann sie der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Firma ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers erlischt. Der Auftraggeber ist jedoch ansonsten nicht berechtigt, während der Garantiezeit eine andere Firma mit irgendwelchen Arbeiten am Geläute zu beauftragen. Im Falle eines Zuwiderhandelns erlöschen die Garantieansprüche an den Auftragnehmer, es sei denn, dass ein Notstand vorliegt oder der Auftragnehmer sein Einverständnis ausdrücklich erklärt hat.

- 10.** Anlässlich der Instandsetzung der Glocken-(Armaturen) sind an gut sichtbarer Stelle im Turm die Angaben zu Lätewinkel und Anschlagzahlen aller Glocken anzubringen. Bei Restaurierungen historischer Glocken (Zier, Joche, Bänder) ist der ständige Kontakt zwischen dem Auftragnehmer, der Pfarre, dem diözesanen Glockenreferat und dem Bundesdenkmalamt zu pflegen; offene Fragen sind rechtzeitig zu klären.

Anlässlich der Abnahme ist vom Auftragnehmer ein Instandsetzungs- bzw. Restaurierbericht, welcher alle durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren hat, vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Garantiezeit die Glockenanlage gemäß den Bestimmungen des Pflegevertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildet, zu betreuen.

- 11.** Der Werklohn von € ..... ist wie folgt zu entrichten:

€ ..... innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (für Ankauf von Materialien, bes. des Metalls zum Tagespreis gegen Rechnung und gegen Bankgarantie).

€ .....

€ .....

€ .....

€ ..... innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen sämtlicher Glockenteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Depot.

Die Teilrechnungen über die Anzahlungen sind mit der entsprechenden Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) zu entrichten.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme fällig.

Kostensteigerungen im Umfang der für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (Ist-Löhne) können nur auf den jeweils noch aushaftenden Betrag angerechnet werden. Für nicht fristgerecht erfolgte Zahlungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 3 % über der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank jährlich vereinbart.

Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf Mängelrügen. Zessionen der Forderungen des Auftragnehmers für die ihm zustehenden Beträge sind ausgeschlossen.

- 12.** Zur Sicherstellung aller Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jeweils Bankgarantien in der Höhe des Betrages der Anzahlungen bis zur erfolgten Anlieferung der Glocken-(Armaturen) beizubringen. Die Bankgarantie muss die unwiderrufliche Verpflichtung einer österr. Bank beinhalten, den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise, auch über mehrere Anforderungen in Teilbeträgen an den Auftraggeber bar und abzugsfrei sofort über erste Anforderung in innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu bezahlen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung frühestens innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung der Glocken-(Armaturen) die Bankgarantie an den Auftragnehmer zurückzugeben.

- 13.** Die Feuer- und Transportversicherung für die Glocken-(Armaturen) obliegt dem Auftragnehmer. Mit dem Eintreffen aller Teile im Turm und der betriebsfertigen Montage geht die Gefahr, ebenso wie das Eigentumsrecht an den gelieferten Teilen auf den Auftraggeber über. Für den Zeitraum der Unterbrechung von Lieferung und Montage im Zuge der Glockenpräsentation, Segnung oder Weihe entfällt die Haftung durch den Auftragnehmer.

**14.** Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**15.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Zuge der Instandsetzungsarbeiten abfallenden Kleinteile fachgerecht zu entsorgen und die Läuteanlage sowie die Glockenstube in gereinigtem Zustand zu übergeben.

**16.** Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen bzw. Zusatzvereinbarungen:

---

---

---

**17.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**18.** Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

**19.** Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

(Datum, Siegel und Unterschrift der/des Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates)

**Auftragnehmer:** \_\_\_\_\_

(Datum, Siegel und Unterschrift)

**Kirchenbehörde:** \_\_\_\_\_

(Datum, Siegel und Unterschrift)